

**Ausschreibungs- und Vergabeordnung
des Amtes Eiderkanal, der amtsangehörigen Gemeinden
und des Schulverbandes im Amt Eiderkanal**

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Beschäftigten des Amtes Eiderkanal sowie für alle Vergaben des Amtes Eiderkanal, seiner amtsangehörigen Gemeinden sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal.
- (2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Dienstanweisung nur die männliche Form verwandt. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter angesprochen.
- (3) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) sowie Bauleistungen.
- (4) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
 1. **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**
 2. **Verordnung des Bundes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)**
 3. **Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG)**
 4. **Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs - GRfW**
 5. **Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)**
 6. **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A und B und C**
 7. **Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) mit den Teilen A und B**
 8. **die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO)**
 9. **Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich, insbesondere**
 - **die Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein“ (Anti-Korruptionsrichtlinie Schl.-H.) vom 30. November 2012,**

- **der Runderlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Juli 2014 - „Durchführung kommunaler Bau- und Lieferaufträge“.**

Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2 a Vergabeart (Leistungsart)

Die Art der Vergabe richtet sich

1. bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte

- bei **Bauleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 3 und § 9 SHVgVO,
- bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 und § 9 SHVgVO,
- bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, ebenfalls nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 und § 9 SHVgVO,
- bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Haushaltsrecht in einem diskriminierungsfreien, transparenten und wettbewerblichen Verfahren.

2. bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes

- bei **Bauleistungen** nach § 3 EU des Abschnittes 2 der VOB/A,
- bei **Lieferungen und Dienstleistungen** einschließlich der freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 14 VgV,
- bei **sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen** im Sinne des Anhanges XIV der Richtlinie 2014/24/EU nach § 130 GWB und den §§ 64 bis 66 VgV,
- bei **Planungswettbewerben** nach den §§ 69 bis 72 VgV,
- bei **Architekten- und Ingenieurleistungen**, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann einschließlich Planungswettbewerbe für diese Leistungen nach den §§ 73 bis 80 VgV in Verbindung mit den §§ 17 und 18 VgV.

§ 2 b Vergabeart (Vergabeverfahren)

Als Vergabemöglichkeiten bestehen:

1. Bei **Bauleistungen** nach der VOB

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Abs. 1 VOB/A)
- **Beschränkte Ausschreibung**
ggf. nach Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 2 VOB/A)
in Verbindung mit § 3 und § 9 Abs. 1 Ziffer 3 SHVgVO
- **Freihändige Vergabe** (§ 3 Abs. 3 VOB/A)
in Verbindung mit § 3 und § 9 Abs. 1 Ziffer 4 SHVgVO

Auf die Vergabe von **Baukonzessionen** im innerstaatlichen Bereich, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 des Abschnitts 1 der VOB/A entsprechend Anwendung (§ 23 VOB/A).

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **offenes Verfahren,** das der Öffentlichen Ausschreibung entspricht
(§ 3 EU Ziffer 1 VOB/A)
- **nicht offenes Verfahren,** das der Beschränkten Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht
(§ 3 EU Ziffer 2 VOB/A)
- **Verhandlungsverfahren,** das an die Stelle der Freihändigen Vergabe tritt
mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 EU Ziffer 3 VOB/A)
- **Wettbewerblicher Dialog,** als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge mit dem Ziel der Ermittlung und Festlegung der Mittel, mit denen die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers am besten erfüllt werden können
(§ 3 EU Ziffer 4 VOB/A)
- **Innovationspartnerschaft** als Verfahren zur Entwicklung innovativer, noch nicht verfügbarer Bauleistungen und zum anschließenden Erwerb der daraus hervorgehenden Leistungen (§ 3 EU Ziffer 5 VOB/A)

Für die Vergabe von **Dienstleistungs- und Baukonzessionen** ab dem EU-Schwellenwert ist die Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV anzuwenden.

Auch dem Abschluss von **Rahmenvereinbarungen** nach § 4a) EU VOB/A muss eines der vorstehenden innerstaatlichen bzw. EU-Vergabeverfahren vorausgehen.

2. Bei Lieferungen und Dienstleistungen nach der VOL

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Abs. 2 VOL/A)
- **Beschränkte Ausschreibung**
 - nach Teilnahmewettbewerb. **Dies ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 VOL/A der Regelfall.** (§ 3 Abs. 3 VOL/A)
 - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOL/A) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Ziffer 1 SHVgVO
- **Freihändige Vergabe mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb** (§ 3 Abs. 5 VOL/A) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Ziffer 2 SHVgVO

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes (§ 119 GWB und § 14 VgV)

- **offenes Verfahren**, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 15 VgV)
- **nicht offenes Verfahren**, das der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 16 VgV)
- **Verhandlungsverfahren** mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§ 17 VgV)
- **Wettbewerblicher Dialog** als besonderes Verhandlungsverfahren (§ 18 VgV)
- **Innovationspartnerschaft** als Verfahren zur Entwicklung neuer Leistungen (§ 19 VgV)

Auch dem Abschluss von **Rahmenvereinbarungen** nach § 4 VOL/A, § 3 Absatz 4 und § 21 VgV muss eines der vorstehenden innerstaatlichen bzw. EU-Vergabeverfahren vorausgehen.

3. Bei **sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen** im Sinne des § 130 GWB ab gesondertem Schwellenwert sind die unter § 2b) Ziffer 2 b) dieser Dienstanweisung genannten Verfahren ebenfalls unter Beachtung der §§ 64 bis 66 VgV anzuwenden.
4. **Planungswettbewerbe** im Sinne des 103 Absatz 6 GWB unterliegen dem besonderen Verfahren der §§ 69 bis 72 VgV.

5. **Architekten- und Ingenieurleistungen** werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 VgV vergeben (§ 74 VgV).
6. **Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen** sind unter Beachtung der §§ 78 bis 80 VgV durchzuführen.

§ 3

Wertgrenzen

(vgl. die Übersicht über die aktuell geltenden Wertgrenzen in Anlage 1)

- (1) Für **Bauleistungen nach der VOB** gelten gemäß § 3a) Absätze 2 und 4 (zweiter Satz) VOB/A unter Berücksichtigung der §§ 3, 5 und 9 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

	<u>bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer</u>
a) Freihändige Vergabe	
○ ohne Preisumfrage	bis 2.000,00 Euro
○ nach Preisumfrage	ab 2.000,01 Euro bis 99.999,99 Euro
b) Beschränkte Ausschreibung	
○ ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb	ab 100.000,00 Euro bis 999.999,99 Euro
c) Öffentliche Ausschreibung	ab 1.000.000,00 Euro bis 5.224.999,99 Euro
d) EU-weite Ausschreibung	ab 5.225.000,00 Euro

- (2) Für **Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL** gelten entsprechend § 2 Abs. 2 und 3 VOL/A sowie § 5 und § 9 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

	<u>bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer</u>
a) Freihändige Vergabe	
○ ohne Preisumfrage	bis 2.000,00 Euro
○ nach Preisumfrage	ab 2.000,01 Euro bis 99.999,99 Euro
b) Beschränkte Ausschreibung	ab 2.000,01 Euro bis 99.999,99 Euro
c) Öffentliche Ausschreibung	ab 100.000,00 Euro bis 208.999,99 Euro
d) EU-weite Ausschreibung	ab 209.000,00 Euro

- (3) Für **soziale und andere besondere Dienstleistungen** im Sinne des § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und gemäß Abschnitt 3 VgV sowie gemäß Art. 4 d) der Richtlinie 2014/24/EU gilt folgende Wertgrenze:

ab 750.000,00 Euro

- (4) Für **Planungswettbewerbe** (Auslobungsverfahren) im Sinne des § 103 Absatz 6 GWB und Abschnitt 5 VgV gilt folgende Wertgrenze
ab 209.000,00 Euro

- (5) Für **Architekten- und Ingenieurleistungen** nach Abschnitt 6 VgV gilt folgende Wertgrenze:

**Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
oder wettbewerblichem Dialog** gemäß § 74 VgV
mit vorheriger EU-Vergabebekanntmachung

ab 209.000,00 Euro

- (6) Für die Wertgrenzen sind die **geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer** maßgebend.

- (7) Liegt **Binnenmarktrelevanz** vor, sind beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben vor Versand der Unterlagen an die ausgewählten Bewerber in einem geeigneten Medium (z.B. Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabepattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale) zu veröffentlichen (vgl. hierzu auch § 5 Abs. 4 dieser Dienstanweisung). Die europäische Kommission nimmt als Richtwert für das Vorliegen der Binnenmarktrelevanz eine „Aufgreifschwelle“ von 10 Prozent der EU-Schwellenwerte an. Dies schließt jedoch nicht aus, dass im Einzelfall auch bei deutlich geringeren Auftragswerten bereits Binnenmarktrelevanz gegeben sein kann. Gründe für das Fehlen der Binnenmarktrelevanz sind im **Vergabevermerk** als **Ermessensentscheidung** zu dokumentieren.

- (8) Preisumfragen gem. Abs. 1 a) und Abs. 2 a) sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen (Vergabevermerk).

- (9) **Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL** (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben (**Sammelausschreibungen**). Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.

Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.

- (10) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei **Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit** vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.

Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48.

Bei der Schätzung von Auftragswerten ist § 3 der Vergabeverordnung des Bundes (VgV) ober- und unterhalb der Schwellenwerte zu beachten (§ 5 SHVgVO).

- (11) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine **Wirtschaftlichkeitsprüfung** vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen (Vergabevermerk).

(12) **Reparaturarbeiten** geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohnumfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.

(13) **Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.**

(14) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den **in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen** möglichst gewechselt werden. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Amtsgebietes haben, regelmäßig mit aufgefördert werden.

Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen - auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen (siehe auch § 5 VOB/A und § 5 EU VOB/A, § 2 Abs.2 VOL/A, § 97 Abs. 4 GWB, § 30 VgV sowie § 3 Abs. 8 TTG).

(15) **Das Vergabeverfahren ist laufend zu dokumentieren (Vergabevermerk).** Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind in Textform festzuhalten (§ 20 VOB/A, § 20 EU VOB/A, § 20 VOL/A sowie § 8 VgV).

(16) In allen förmlichen Ausschreibungsverfahren sowie bei Freihändigen Vergaben nach formloser Preismfrage ab 10.000,00 Euro sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) und bei Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) die Formblätter aus dem VOL-Vergabehandbuch zu verwenden.

§ 4

Abweichung von den Wertgrenzen

(1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in der jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnung (VOB/VOL) genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in dem Vergabevermerk konkret darzustellen.

(2) Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass diese Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte.

(3) Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 11 Zuständigen **vor** Einleitung des förmlichen Vergabeverfahrens bzw. bei freihändiger Vergabe **vor** Auftragserteilung.

§ 5

Vergabebekanntmachungen

- (1) Im innerstaatlichen Bereich – unterhalb der EU-Schwellenwerte – sind öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe für Bauleistungen nach der VOB, Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat (z. B. durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale).
- (2) Bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen reicht eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes mit Hinweis auf die parallele Veröffentlichung des vollständigen Bekanntmachungstextes im Internet und/oder in Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern.
- (3) Bei **EU-weiten Ausschreibungen** sind die über www.simap.ted.europa.eu abrufbaren **Standardformulare** gemäß EU-Richtlinie 2015/1986 vom 11.11.2015 zu verwenden. EU-Auftragsbekanntmachungen sind unverzüglich dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2. rue Mercier, L-2985 Luxemburg, zuzusenden. Die Auftragsbekanntmachung ist dabei im Regelfall auf elektronischem Weg über enotices der Seite www.simap.ted.europa.eu zu übermitteln (§ 40 VgV).

Der Tag der Absendung ist nach § 40 Abs. 2 VgV und § 12 Abs. 3 Ziffer 4 EU VOB/A im Vergabevermerk zu dokumentieren.

- (4) Ist bei einem beabsichtigten Vergabeverfahren von **Binnenmarktrelevanz** auszugehen, muss vor Beginn des Vergabeverfahrens eine auch für potenzielle Bieter aus anderen Mitgliedstaaten **hinreichend zugängliche Bekanntmachung** in einem geeigneten Medium (z.B. Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale) veröffentlicht werden. In der Bekanntmachung muss eine Kurzbeschreibung der wesentlichen Punkte des Auftrags und des Vergabeverfahrens vorgenommen werden.
- (5) In allen Bekanntmachungen (innerstaatlich und EU-weit) ist auf die erforderliche Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß § 4 TTG hinzuweisen (§ 8 TTG).

§ 6

Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

- (1) Gemäß § 4 Abs. 1 TTG ist für alle öffentlichen Aufträge bis 15.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer, deren Leistungserbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, von den Bietern bei Angebotsabgabe eine schriftliche Verpflichtungserklärung entsprechend des Formblattes 1 des TTG vorzulegen.

Für alle öffentlichen Aufträge ab 15.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer ist von den Bietern gemäß § 4 TTG bei Angebotsabgabe eine schriftliche Erklärung entsprechend des Formblattes 2 des TTG vorzulegen.

Fehlt eine Verpflichtungserklärung gemäß § 4 TTG bei Angebotsabgabe und wird sie nicht spätestens innerhalb einer angemessenen, vom öffentlichen Auftragge-

ber kalendermäßig zu bestimmenden Frist vom Bieter vorgelegt, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen (§ 8 Abs. 2 TTG).

- (2) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen **Fachkunde und Leistungsfähigkeit** zugelassen. Der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen nach den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Eigenerklärungen und Nachweise die Bewerber/ Bieter **zusätzlich zu den Bestimmungen des § 4 TTG** im Rahmen von § 6 a) und § 6 a) EU VOB/A bzw. § 6 VOL/A sowie §§ 122 - 125 GWB und §§ 42 – 50 VgV zu erbringen haben.

Die Vorlage von Eigenerklärungen und Nachweisen, die **zusätzlich zu den Erklärungsspflichten des § 4 TTG erforderlich sind**, ist möglichst in die Wertungsphase der Angebote zu verschieben und auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. **Dies gilt auch für die Eignungsnachweise gemäß § 7 TTG**. Die Einholung der Nachweise hat unter einer Fristsetzung von sechs Kalendertagen mit Hinweis auf § 16 a) VOB/A, § 16 a) EU VOB/A zu erfolgen. Bei VOL-Vergaben kann die Frist nach § 16 Abs. 2 VOL/A selbst bestimmt werden.

Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Erklärungen und Nachweise vom Bewerber bereits mit der Bewerbung (Teilnahmeantrag) vorzulegen.

- (3) Aufträge im Wert von **über 10.000,00 Euro** sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die **schriftliche Erklärungen** des Inhaltes abgeben, dass sie
- a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der **Steuern und Sozialabgaben** nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen und
 - b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und
 - c) in den letzten zwei Jahren nicht
 - o gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
 - o gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder
 - o gem. § 16 Abs. 1 Mindestarbeitsbedingungengesetz

mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 Euro belegt worden sind.

Aufträge im Wert ab 25.000,00 Euro sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die schriftlich erklären, dass sie nicht mit einer Geldbuße von mindestens 1.000,00 Euro gemäß § 16 Abs. 1 und 2 TTG belegt worden sind und dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 13 Abs. 1 TTG nicht vorliegen. Hierfür ist das Formblatt 5 des TTG „Erklärung zu Auftragsperren“ zu verwenden.

Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine **Erklärung** darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen **keine Kartellabrede, Preisbindungen**, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird.

Es ist daher sinnvoll, bereits bei formlosen Preisumfragen ab 10.000,00 Euro netto den Angebotsvordruck des jeweiligen Vergabehandbuches zu verwenden, da die Erklärungen dieses Absatzes mit der Angebotsunterschrift abgegeben wer-

den. Die Vordrucke des Vergabehandbuch des Bundes (VHB) bzw. des VOL-Vergabehandbuches sind im Dokumenten-Managementsystem des Amtes Eiderkanal hinterlegt.

- (4) Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000,00 Euro netto und bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50.000,00 Euro ist vor der Vergabeentscheidung bei der zentralen Informationsstelle abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs zu Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerber sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen (§ 7 GRfW).

Bei Vergaben mit einem Auftragsvolumen ab 25.000,00 Euro ist der Auftraggeber gemäß § 16 Absatz 5 TTG zusätzlich verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, für die Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften einen Gewerbezentralregisterauszug nach § 150 a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern.

- (5) Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach § 16 VOL/A und den §§ 42 ff. VgV bzw. § 16 b) und § 16 b) EU VOB/A geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Nichtoffenen Verfahren diese bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist (siehe auch § 42 Abs. 2 VgV).

Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 6 b) Abs. 1 VOB/A und § 6 b) Abs. 1 Ziffer 1 EU VOB/A seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis unter www.pq-verein.de) nachweist. Näheres über das Verfahren ist den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu entnehmen.

Bei VOL-Vergaben entfällt die spezielle Eignungsprüfung nach § 6 Abs. 4 VOL/A, wenn der Unternehmer in der bundesweiten Präqualifizierungs-Datenbank (www.pq-vol.de) der Auftrags- und Beratungsstellen sowie IHK und HWK (www.abst-sh.de) registriert ist.

- (6) Bei allen Beschaffungen von energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen oder wenn diese wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung oder eines Bauauftrages sind, sind Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz gemäß § 17 TTG, § 59 VgV sowie §§ 67 und 68 VgV mit den Anlagen 2 und 3 VgV zu berücksichtigen.

Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 15.000,00 Euro netto ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind (§ 18 TTG). Diese Hinwirkung wird erreicht durch eine zu dokumentierende Prüfung, ob die zu beschaffende Leistung sensible Waren enthalten kann (§ 6 SHVgVO). Ein Prüfungsschema ist den Anwendungshinweisen und Erläuterungen zum TTG des Wirtschaftsministeriums zu entnehmen. Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass bei der Vergabe sensible Waren betroffen sein

können, ist das Formblatt „Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 18 TTG)“ beizufügen. Vom Bieter ist dann vor Zuschlagserteilung eine entsprechende Erklärung und ein geeigneter Nachweis über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen abzugeben (§ 6 SHVgVO).

Das Amt Eiderkanal, die amtsangehörigen Gemeinden sowie der Schulverband im Amt Eiderkanal können außerdem beschließen, fair gehandelte Waren zu beschaffen (§ 7 SHVgVO). Zu diesem Zweck sind in der Leistungsbeschreibung transparente und diskriminierungsfreie Kriterien zu bestimmen, anhand derer der faire Handel bewertet werden soll.

- (7) Alle **Erklärungspflichten, also auch die Erklärungspflichten zusätzlich zum TTG**, gelten bei beabsichtigter Beauftragung von Nachunternehmern (Subunternehmern) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,
- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages vereinbar ist
 - Nachunternehmern davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt
 - bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmern die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen
 - den Nachunternehmern insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart.
- (8) Für den Fall der Abgabe **unrichtiger Erklärungen** nach den Absätzen 1, 2, 3 sowie 6 und 7 haben sich das Amt, die jeweilige amtsangehörige Gemeinde bzw. der Schulverband im Amt Eiderkanal vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten (siehe auch § 12 Abs. 2 TTG).

Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, **in der Regel für drei Jahre** von Lieferungen und Leistungen für das Amt, die jeweilige amtsangehörige Gemeinde bzw. den Schulverband im Amt Eiderkanal **auszuschließen** (siehe auch § 13 TTG).

Für jeden **schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen** aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TTG (siehe Absatz 1) ist eine Vertragsstrafe zu vereinbaren, deren Höhe 1 v.H., bei mehreren Verstößen **bis zu 5 v.H. des Auftragswertes** betragen soll. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung dieser Vertragsstrafe auch für den Fall zu verpflichten, dass der **Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird**, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste (§ 12 Abs.1 TTG).

Für den Fall einer **nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede**, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von bis zu **5 v. H. der Abrechnungssumme** auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.

Die Vertragsstrafen dürfen insgesamt jedoch nicht 5 v.H. des Auftragswertes oder der Abrechnungssumme überschreiten.

§ 7

Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen

- (1) **Die Leistungsbeschreibung** als wesentliche Grundlage der Verdingungsunterlagen muss **eindeutig und so erschöpfend** sein, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird. Die Preise müssen sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten zu berechnen sein.
- (2) In den Verträgen des Amtes, der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde bzw. des Schulverbandes im Amt Eiderkanal mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die **Allgemeinen Vertragsbedingungen** des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Verdingungsunterlagen hinzuweisen. Des Weiteren sind ggf. die „Besonderen Vertragsbedingungen TTG“ als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren.

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen ggf. auch weitere **Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen** (z. B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT und BVB) zu berücksichtigen. Bei der Ausschreibung von IT-Leistungen ist möglichst die Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB) des Beschaffungsamtes im Bundesinnenministerium (siehe auch Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik www.cio.bund.de) zu verwenden.
- (3) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Auftragsvergaben, wobei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbedingungen bei Auftragssummen unter 10.000,00 Euro netto entfallen kann.
- (4) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Verdingungsunterlagen die Formblätter "Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation" oder „Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme“ sowie „Aufgliederung der Einheitspreise“ aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Auftragssumme 100.000,00 Euro netto übersteigt.

Die Formblätter Nr. 221 oder 222 (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sind in der Wertungsphase ausgefüllt vom Bieter zurückzufordern.

Das Formblatt 223 (Aufgliederung der Einheitspreise) ist von der ausschreibenden Stelle vor Ausschreibungsbeginn um die ausgewählten kostenbestimmenden Positionen zu ergänzen, deren Aufgliederung während der Wertungsphase gefordert wird. Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme 200.000,00 Euro netto, sind alle Teilleistungen (Positionen) vorzugeben.

Unterhalb der Wertgrenze von netto 100.000,00 Euro sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die **Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen**. In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen, um die Auskömmlichkeit der angebotenen Einheitspreise in den Wertungsphasen prüfen zu können.

- (5) **Bei der Wertung von unangemessen niedrigen Angeboten ist § 10 TTG zu beachten.**
- (6) Die Wertungskriterien sind in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zu nennen.
- (7) Im Falle der Zulassung von Nebenangeboten sind in den Verdingungsunterlagen die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

Für Nebenangebote gelten die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote.

§ 8

Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

§ 9

Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung (Submission)

- (1) Bei jeder Ausschreibung sind in den Angebotsunterlagen **Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote** sowie eine **Zuschlags- bzw. Bindefrist** vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.
- (2) Bei allen Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind die Angebote in fest verschlossenen Umschlägen abzugeben. Die Angebote sind auf dem Umschlag mit einem **Eingangsstempel** zu versehen und unmittelbar, unverzüglich und ungeöffnet der Zentralen Steuerungsunterstützung – Zentrale Dienste zuzuleiten. Diese hat sie mit einer laufenden Nummer zu versehen und ungeöffnet **unter Verschluss** aufzubewahren.

Wird ein Angebot bei Eingang irrtümlich geöffnet, ist es unverzüglich wieder zu verschließen und als Angebot zu kennzeichnen. Auf dem Umschlag ist mit Angabe von Datum und Uhrzeit zu vermerken, dass das Angebot versehentlich geöffnet wurde. Der Vermerk ist von dem Bediensteten, der das Angebot geöffnet hat, zu unterzeichnen.

Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin sind die Angebote dem zuständigen Bediensteten (Verhandlungsleiter) der Zentralen Vergabestelle auszuhändigen. Zur Unterstützung dieses Verhandlungsleiters ist ein Schriftführer hinzuziehen, der eine Niederschrift anzufertigen hat. Der Schriftführer darf nicht der für das be-

treffende Vergabeverfahren zuständigen Bedarfsstelle angehören. Das Ergebnis der Eröffnung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zur Eröffnung zuzulassen sind nur Angebote, die bis zum Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind (§ 14 Abs. 2 VOB/A)

(3) Der Ablauf des Eröffnungstermins bestimmt sich nach den §§ 14 und 14a VOB/A:

1. Der Verhandlungsleiter stellt fest, ob der Verschluss der schriftlichen Angebote unversehrt ist und die elektronischen Angebote verschlüsselt sind.
2. Die Angebote werden geöffnet und vom Verhandlungsleiter in allen wesentlichen Teilen gekennzeichnet (**gestanzt**).
3. Muster und Proben der Bieter müssen im Termin zur Stelle sein.
4. Über den Öffnungstermin ist eine Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form zu fertigen. Sie ist zu verlesen; in ihr ist zu vermerken, dass sie verlesen und als richtig anerkannt worden ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
 - a) Name und Anschrift der Bieter,
 - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d) Anzahl der jeweiligen Nebenangebote.
5. Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter zu unterschreiben oder mit einer Signatur nach § 13 EU Absatz 1 Nummer 1 zu versehen. Bieter und Bevollmächtigte sind berechtigt, mit zu unterzeichnen oder eine Signatur nach § 13 EU Absatz 1 Nummer 1 anzubringen.
6. Angebote, die zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegen haben, sind in der Niederschrift oder in einem Nachtrag besonders aufzuführen. Die Eingangszeiten und die etwa bekannten Gründe, aus denen die Angebote nicht vorgelegen haben, sind zu vermerken. Der Umschlag und andere Beweismittel sind aufzubewahren.
7. Ein Angebot, das nachweislich vor Ablauf der Angebotsfrist dem öffentlichen Auftraggeber zugegangen war, aber aus vom Bieter nicht zu vertretenden Gründen dem Verhandlungsleiter nicht vorgelegen hat, ist wie ein rechtzeitig vorliegendes Angebot zu behandeln.

Den Bietern ist dieser Sachverhalt unverzüglich in Textform mitzuteilen. In die Mitteilung sind die Feststellung, dass bei schriftlichen Angeboten der Verschluss unversehrt war oder bei elektronischen Angeboten diese verschlüsselt waren und die Angaben nach Ziffer 4 Buchstabe a bis d aufzunehmen.

Dieses Angebot ist mit allen Angaben in die Niederschrift oder in einen Nachtrag aufzunehmen. Die Eingangszeit und die etwa bekannten Gründe, aus denen das Angebot nicht vorgelegen hat, sind zu vermerken.

Im VOB-Bereich können Bieter oder deren Bevollmächtigte im Eröffnungstermin zugegen sein. **Die Öffnung von Angeboten nach der VOL bzw. gemäß § 55 Abs. 2 VgV ist nicht öffentlich.**

- (4) Bei allen Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind die eingegangenen Angebote durch die Zentrale Vergabestelle zunächst formell und anschließend durch den Fachbereich I rechnerisch zu prüfen. Im Anschluss daran sind die eingegangenen Angebote durch die Bedarfsstelle – im Falle der Beauftragung eines Architekten- oder Ingenieurbüros von diesem – technisch und wirtschaftlich zu prüfen.
- (5) Bei allen Vergabeverfahren unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 10.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind die eingegangenen Angebote durch die Bedarfsstelle formell, rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen.

§ 10

Informationspflichten, Transparenz

- (1) In Vergabeverfahren **ab den EU-Schwellenwerten** nach der VOB/A (Abschnitt 2) und der VgV sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vorab über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren (§ 134 Abs. 1 GWB). Dies gilt auch für Bewerber, die keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung erhalten haben, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Ein Vertrag darf **erst 15 Kalendertage** nach Absendung der Information geschlossen werden. Die Frist kann durch Übermittlung der Information per Fax oder auf elektronischem Weg auf zehn Kalendertage gekürzt werden.

Ein Auftrag darf vor Ablauf der Widerspruchsfrist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber.

Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten.

- (2) Die Verwaltung muss auf der Homepage des Amtes laufend über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,00 Euro netto informieren.

Diese Informationen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
2. Auftragsgegenstand,
3. Ort der Ausführung,
4. Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung,
5. voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.

- (3) Bei **Vergaben nach der VOB/A** ist bei beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000,00 Euro und freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000,00 Euro nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Homepage des Amtes zu informieren. Diese Information ist mindestens sechs Monate vorzuhalten und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
 2. gewähltes Vergabeverfahren,
 3. Auftragsgegenstand,
 4. Ort der Ausführung,
 5. Name des beauftragten Unternehmers.
- (4) Bei **Vergaben nach der VOL/A** ist ab einem Auftragswert von 25.000,00 Euro nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Homepage des Amtes zu informieren. Diese Information ist mindestens sechs Monate vorzuhalten und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
 2. gewähltes Vergabeverfahren,
 3. Auftragsgegenstand,
 4. Ort der Ausführung,
 5. Art und voraussichtlicher Umfang der Leistungen,
 6. voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.

§ 11

Entscheidung über Auftragsvergaben

- (1) Für die Auftragsvergabe sind der Amtsvorsteher, der Bürgermeister bzw. der Schulverbandsvorsteher im Rahmen ihrer Befugnisse zuständig, im Übrigen die Fachausschüsse bzw. der Amtsausschuss/die Gemeindevertretung/die Schulbandsversammlung.
- (2) Über die Vergabe von Aufträgen, die Gegenstand der Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, entscheidet der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes oder bei Delegation die entsprechend Bevollmächtigten im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

Dies beinhaltet auch die freihändige Erteilung von Nachtragsaufträgen für Bauleistungen, die sich aufgrund von Mengen-/Massen-änderungen oder Änderung der Ausführungsart während der Bauzeit als notwendig erweisen, sofern die für den betreffenden Zweck veranschlagten oder im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel durch diese Nachbeauftragung nicht überschritten werden. Dies gilt auch für mehrmalige Nachbeauftragungen, soweit sie in der Gesamtsumme die jeweiligen Wertgrenzen des gewählten Vergabeverfahrens nicht überschreiten.

- (3) Nach der Auftragserteilung ist eine Kopie des erteilten Auftrages dem Fachbereich 1 – Zentrale Geschäftsbuchhaltung – unter Mitteilung der betreffenden Haushaltsstelle unverzüglich auf digitalem Wege zu übersenden.

§ 12
Formvorschriften

Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Das gilt auch für Anschluss-, Zusatz- und Nachtragsaufträge zu einem Hauptauftrag. In besonderen dringenden Fällen können ausnahmsweise Aufträge mündlich erteilt werden. In diesen Fällen sind die Aufträge jedoch unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Das gilt auch für Nachträge zu bestehenden Aufträgen.

§ 13
Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle/Aufgabenzuordnung

- (1) In der Zentralen Steuerungsunterstützung wird die Zentrale Vergabestelle eingerichtet.
- (2) Die Zentrale Vergabestelle führt im Schriftverkehr im Briefkopf die Bezeichnung „Zentrale Steuerungsunterstützung - Zentrale Vergabestelle –“.
- (3) Die Zentrale Vergabestelle ist zuständig für alle Vergabeverfahren nach VOL und VOB ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer). Die Bedarfsstelle (der jeweilige Fachbereich) ist zuständig für alle Vergabeverfahren nach VOL und VOB unterhalb eines geschätzten Auftragswerts von 10.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer).
- (4) Freiberufliche Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes werden von der Bedarfsstelle ausgeschrieben.
- (5) Freiberufliche Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwertes werden von der Zentralen Vergabestelle ausgeschrieben.

§ 14
Zuständigkeiten bei Vergabeverfahren nach VOL und VOB ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer)

Bei Vergabeverfahren nach VOL und VOB ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) haben Zentrale Vergabestelle bzw. Bedarfsstelle insbesondere folgende Aufgaben:

a) **Zentrale Vergabestelle:**

- Erstellung aller für die Durchführung der Vergabeverfahren erforderlichen einheitlichen Formulare und Vordrucke zur Vereinheitlichung der Vergabeverfahren,
- Sicherstellung der Verwendung einheitlicher Formulare, Vordrucke und Bewerbungsbedingungen, insbesondere auch bei erfolgter Beauftragung eines Architekten- oder Ingenieurbüros,
- Zusammenstellung der Vergabeunterlagen nach Erhalt der von der Bedarfsstelle zu erstellenden Unterlagen,
- Versand der Vergabeunterlagen an den festgelegten Bieterkreis (freihändige Vergabe/beschränkte Ausschreibung),

- Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung durch die Zentrale Steuerungsunterstützung,
- Versand der angeforderten Unterlagen an die Bewerber sowie Abrechnung der Verwaltungsgebühren (öffentliche Ausschreibung),
- Erteilung allgemeiner Auskünfte zum Vergabeverfahren,
- Organisatorische Aufgaben sowie Durchführung des Eröffnungstermins (Submission),
- Beratung der Bedarfsstelle.

b) **Bedarfsstelle:**

- Bedarfsermittlung, Markterkundung, ggf. Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens bzw. Vornahme einer Wirtschaftlichkeitsberechnung Ermittlung des Auftragswertes,
- Auswahl des Vergabeverfahrens und Feststellung der Art der Leistung Eintrag des Ausschreibungsverfahrens in die Ausschreibungsliste des laufenden Kalenderjahres,
- Erstellung der Leistungsbeschreibung,
- ggf. Erstellung der Liste der anzuschreibenden Bewerber/Bieter,
- ggf. Formulierung notwendiger Besonderer Vertragsbedingungen,
- ggf. Erstellung einer Wertungsmatrix in Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle,
- Übergabe dieser Unterlagen an die Zentrale Vergabestelle (Laufzettel)
- Abstimmung des zeitlichen Ablaufs mit der Zentralen Vergabestelle unter Berücksichtigung der Zuschlags-, Binde- und Ausführungsfristen und evtl. erforderlicher Sitzungstermine,
- Erteilung fachlicher Auskünfte an Bewerber zum Vergabeverfahren,
- Prüfung und Wertung der Angebote, soweit kein Architekten- oder Ingenieurbüro beauftragt worden ist,
- Fertigung des Auftragschreibens,
- Fertigung und Versand der Benachrichtigung an nicht berücksichtigte Bieter,
- Erstellung und Fortschreibung der Dokumentation (Vergabevermerk),
- Sicherstellung der öffentlichen Bekanntmachung der Auftragsvergabe nach § 10 Abs. 3 und 4 dieser Dienstanweisung,
- Aufbewahrung der geprüften Angebote.

§ 15

Zuständigkeiten bei Vergabeverfahren nach VOL und VOB unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 10.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer)

Bei Vergabeverfahren nach VOL und VOB unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 10.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) haben Bedarfsstelle bzw. Zentrale Vergabestelle insbesondere folgende Aufgaben:

a) **Bedarfsstelle:**

- Bedarfsermittlung, Markterkundung, ggf. Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens bzw. Vornahme einer Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- Ermittlung des Auftragswertes,
- Auswahl des Vergabeverfahrens und Feststellung der Art der Leistung,
- Eintrag des Ausschreibungsverfahrens in die Ausschreibungsliste des laufenden Kalenderjahres,

- Zusammenstellung der Vergabeunterlagen, insbesondere Erstellung der Leistungsbeschreibung,
- Erstellung der Liste der anzuschreibenden Bewerber/Bieter,
- ggf. Formulierung notwendiger Besonderer Vertragsbedingungen,
- ggf. Erstellung einer Wertungsmatrix in Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle,
- Abstimmung des zeitlichen Ablaufs mit der Zentralen Vergabestelle unter Berücksichtigung der Zuschlags-, Binde- und Ausführungsfristen und der evtl. erforderlichen Sitzungstermine,
- Versand der Vergabeunterlagen an den jeweils festgelegten Bieterkreis (freihändige Vergabe),
- Erteilung fachlicher Auskünfte an Bewerber zum Vergabeverfahren,
- Prüfung und Wertung der Angebote, soweit kein Architekten- oder Ingenieurbüro beauftragt worden ist,
- Fertigung des Auftragschreibens,
- Fertigung und Versand der Benachrichtigung an nicht berücksichtigte Bieter,
- Erstellung und Fortschreibung der Dokumentation (Vergabevermerk),
- Aufbewahrung der geprüften Angebote.

b) **Zentrale Vergabestelle:**

- Durchführung des Eröffnungstermins (bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen);
- Beratung der Bedarfsstelle.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Dienstanweisung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung über das Vergabewesen des Amtes Eiderkanal, seiner amtsangehörigen Gemeinden sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal (DA Vergabewesen) vom 23.04.2014 außer Kraft.

Osterrönfeld, den _____

Raimer Kläschen
(Amtsvorsteher)

Anlage Übersicht aktuelle Wertgrenzen (Stand: 01.01.2017)

Schwellenwerte für EU-weite Vergaben

	Bauleistungen	Liefer- /Dienstleistungen	SektVO
Schwellenwert	5.225.000 Euro netto	209.000 Euro netto	a) Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 418.000 Euro netto b) Bauaufträge: 5.225.000 Euro netto

Wertgrenzen National:

VOL

öffentliche Ausschreibung	Grundsatz
beschränkte Ausschreibung	<u>Gemäß § 9 SHVgVO (bis 31.12.2017):</u> unter 100.000 Euro netto
freihändige Vergabe	<u>Gemäß § 9 SHVgVO (bis 31.12.2017):</u> unter 100.000 Euro netto
Direktkauf	<u>Gemäß § 3 Abs. 6 VOL/A:</u> unter 500,00 Euro netto

VOB

öffentliche Ausschreibung	Grundsatz
beschränkte Ausschreibung	<u>Gemäß § 9 SHVgVO (bis 31.12.2017):</u> unter 1.000.000 Euro netto
freihändige Vergabe	<u>Gemäß § 9 SHVgVO (bis 31.12.2017):</u> unter 100.000 Euro netto
Direktkauf	<u>Gemäß § 3 Satz 2 SHVgVO:</u> unter 2.000,00 Euro netto